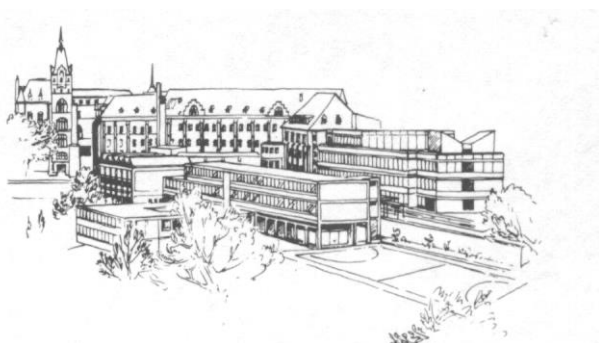


Gymnasium Calvarienberg

Privates Gymnasium der Ursulinen Calvarienberg Ahrweiler



Gymnasium Calvarienberg, Blandine-Merten-Str.30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler



Telefon: (0 26 41) 3 83 – 2 01

Fax: (0 26 41) 383-111

E-Mail: sekretariat@gymnasium-calvarienberg.de
Web: www.gymnasium-calvarienberg.de

Handy-Nutzungsordnung

In der Schule und im Leben hat der Einsatz von und der Umgang mit digitalen Medien einen immer höheren Stellenwert. Daher es wichtig, die Schülerinnen und Schüler zur Medienkompetenz zu erziehen. Die Maßstäbe, nach denen dies erfolgt, sind im schulinternen Medienkonzept grundgelegt. Ergänzend zu dem „Medienkonzept 2.0“ an unserer Schule gelten im Schuljahr 2019/2020 folgende Regelungen:

§1 Haftungsausschluss

Mobile Endgeräte dürfen auf eigenes Risiko in die Schule mitgebracht werden. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Handys und andere elektronische Geräte (allgemein im weiteren Verlauf „Handy“ genannt).

§2 Grundsätzliches

- 2.1 Um störenden Einfluss der Handys im Unterricht und in den Pausen auszuschließen sowie um Missbrauch durch z.B. unerlaubte Aufnahmen vorzubeugen, müssen die Handys auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein.
- 2.2 Während eines Unterrichtsgangs, z.B. zur Kirche, sind die Handys auch wegen der Gefahren im Straßenverkehr, die sich durch eine Nutzung ergeben, ausgeschaltet.
- 2.3 Vor Klassen- oder Kursarbeiten sollen die Handys für die Dauer der Überprüfung i.d.R. von der Lehrkraft eingesammelt werden.
- 2.4 In schulischen Notfallsituationen bleibt das Handy ausgeschaltet.

§3 Ausnahmen

3.1 Ausnahmen von §2 gelten nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft. Solche Ausnahmen sind:

- a) Ein dringendes persönliches Anliegen liegt vor. Hierbei ist jedoch zu prüfen, ob z.B. das Telefonat nicht auch über das Sekretariat geführt werden kann.
- b) Das Handy soll im Schulunterricht eingesetzt werden.

3.2 Den Oberstufenschüler/innen ist es gestattet, das Handy zu schulischen Zwecken zu nutzen, sofern sie sich im eigenen Stufen-Aufenthaltsraum oder der Bibliothek befinden. Dabei ist besonders auf das Recht aller auf störungsfreies Arbeiten und auf Ruhe zu achten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

3.3 Wird das Handy im Rahmen dieser Ausnahmeregelungen genutzt, gelten die in §5 zusammengestellten Regeln.

Bitte wenden

§4 Einsatz im Unterricht

4.1 Der Einsatz des Handys im Unterricht erfolgt zu unterrichtlichen Zwecken nach pädagogischen Grundsätzen und ausschließlich ab der Jahrgangsstufe 7.

4.2 Vor dem Einsatz von Handys im Unterricht werden die mit der Nutzung einhergehenden Risiken gegen die Chancen abgewogen und mit den Schülerinnen und Schülern reflektiert. Die Lehrkraft stellt während der Arbeitsphase durch Umhergehen und Nachfragen die bestimmungsgemäße Nutzung des Handys sicher.

4.3 Den verschiedenen technischen Voraussetzungen der Handys sowie deren unterschiedliche Verfügbarkeit bei den Schülerinnen und Schülern wird Rechnung getragen. Daher sollen Handys vor allem für Gruppenarbeiten eingesetzt werden.

4.4 Bei dem Einsatz des Handys für unterrichtliche Zwecke definiert die Lehrkraft die Räume, in denen mit dem Handy gearbeitet werden soll. Die Nutzung des Handys auf dem Flur oder dem Schulhof wird, auch zur Vermeidung von Missverständnissen, nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen.

4.5 Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist jedes Mal einzuholen, wenn:

a) eine App zu unterrichtlichen Zwecken auf das Handy heruntergeladen werden soll.

b) Aufnahmen personenbezogener Daten (z.B. Fotos von Personen oder Sprache) zu unterrichtlichen Zwecken angefertigt werden. Diese Aufnahmen dürfen zudem auch nicht von den Schülerinnen und Schülern veröffentlicht oder verbreitet werden.

§5 Sanktionen

5.1 Verstößt eine Schülerin/ein Schüler gegen §2 (i.V.m. §3), wird das Handy durch die Lehrkraft eingezogen und – je nach Schwere des Verstoßes – nach Schluss der Schulstunde oder nach Schulschluss durch das Sekretariat wieder ausgehändigt und der Vorgang im Klassenbuch dokumentiert. Die Eltern werden in der Regel über den Vorfall informiert und im Wiederholungsfall werden weitere pädagogische Maßnahmen ergriffen. Die Lehrkraft haftet für abgegebene Handys nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weigert sich eine Schülerin/ein Schüler, der Lehrkraft das Handy auszuhändigen, werden die Eltern auch hierüber informiert.

5.2 Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden Bilder, Videos oder Texte auf das Handy zu laden, solche weiter zu versenden oder sonst wie zu verbreiten. Besteht ein begründeter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Inhalte auf dem Handy einer Schülerin/eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Handy einzuziehen und an die Schulleitung weiterzugeben, die das Handy auf entsprechende Inhalte hin überprüfen darf. Die Eltern werden über diesen Vorgang informiert.

5.3 Die Schule soll von allen als besonders geschützter Raum wahrgenommen werden, in dem jeder ohne Angst vor Veralberung, Herabwürdigung oder (Cyber-)Mobbing leben kann. Daher verpflichten sich alle dazu, keine Ton- bzw. Bildaufnahmen von Mitgliedern der Schulgemeinschaft ohne deren Einverständnis anzufertigen und/oder zu teilen. Bei Verstoß gegen diesen Grundsatz wird das Handy umgehend eingesammelt und der Schulleitung übergeben. Die Eltern werden über den Vorfall informiert. Die Daten werden im Falle einer Rechtsverletzung an berechnigte Dritte weitergegeben. Es obliegt der Schule ggf. weitere pädagogische Maßnahmen zu treffen.

§7 Geltungsdauer

Die Handynutzungsordnung soll zunächst für das Schuljahr 2019/20 gelten.

Abschnitt bitte ausfüllen und abtrennen

Ich/wir habe/n die Handy-Nutzungsordnung gelesen und akzeptiert.

Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten